

GRÜNDUNG - SITZ - DAUER - ZWECK

Art. 1 (Gründung und Sitz) *Hiermit wird der Verein "Linux User Group Bolzano-Bozen-Bulsan (LUG-BZ)" mit Sitz in Bozen, ... straÙe gegründet; er wird von der vorliegenden Satzung und von den geltenden Gesetzesbestimmungen geregelt.*

Art. 2 (Ziele des Vereins) *Der Verein ist freiwilliger Natur und hat keine Gewinnabsichten.*

Die Vereinsmitglieder sind zu einem korrekten Verhalten, sei es in den internen Beziehungen zu den anderen Mitgliedern, sei es gegenüber Dritten, angehalten.

Der Verein kann als Mitglied an anderen Klubs und/oder Vereinen sowie an Körperschaften mit kulturellen und sozialen Zielen teilnehmen.

Art. 3 (Vereinsdauer) *Die Vereinsdauer ist nicht begrenzt.*

Art. 4 (Vereinszweck) *Der Vereinszweck besteht in der Verbreitung und Bekanntmachung des Betriebssystems GNU/Linux und der Free Software (Freie Software) auf dem Gebiet der Provinz Bozen. Mit Free Software ist jene Software gemeint, die jeder frei kopieren, weitergeben und verändern kann unter der Bedingung, daß der Quelltext zur Verfügung gestellt wird.*

Der Verein wird unter anderem folgende, hier nur beispielhaft angeführte, Tätigkeiten entfalten:

- *organisieren von Veranstaltungen, Kursen und Treffen für GNU/Linux und der Free Software;*
- *Treffen von Benützern von GNU/Linux und von Free Software für den gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch;*
- *Mitarbeit an bestimmten Projekten mit Institutionen und Vereinen in Italien und im Ausland;*
- *Produktion von Lehrmaterial und Veranschaulichung der geleisteten Tätigkeit auch auf multimediale Weise.*

VEREINSMITGLIEDER

Art. 5 (Erforderliche Eigenschaften der Mitglieder) *Es können all jene Personen dem Verein beitreten, die an dessen Tätigkeiten und Zielen interessiert sind und die Philosophie der Free Software und des Betriebssystems GNU/Linux teilen.*

Weiters können Vereine und Klubs, deren Tätigkeiten und Ziele nicht im Widerspruch mit jenen dieser Satzung sind, Mitglieder werden. Schließlich

können öffentliche und private Körperschaften mit sozialem und kulturellem Vereinszweck Mitglieder werden.

Die Mitglieder werden in allen Beziehungen, die den Verein betreffen, einheitlich behandelt, um die Effizienz derselben sicherzustellen. Einschränkungen aufgrund einer nur vorübergehenden Teilnahme am Vereinsleben sind nicht erlaubt.

Art. 6 (Aufnahme von Mitgliedern) *Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag der Bewerber.*

Über die Annahme der Anträge um Aufnahme als neues Mitglied entscheidet der Ausschuß. Der Anteil oder Mitgliedsbeitrag ist nicht übertragbar, außer im Todesfall.

Die Einschreibung läuft vom 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag angenommen wurde.

Art. 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) *Jedes Mitglied hat das Recht, sich in seiner Muttersprache mitzuteilen.*

Die Mitgliedschaft im Verein ist frei und freiwillig, verpflichtet aber die Mitglieder zur Einhaltung der von den Organen getroffenen Entscheidungen, sofern diese unter Einhaltung der in der Satzung vorgesehenen Zuständigkeiten gefällt wurden. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, unabhängig von der Höhe des Anteils.

Der Anteil des Vereins kann nicht aufgewertet werden. Die Mitglieder oder volljährigen Teilnehmer sind berechtigt, über die Annahme und Abänderung der Satzung, über Bestimmungen sowie über die Ernennung der leitenden Organe des Vereins abzustimmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, das Buch mit den Beschlüssen der Vereinsversammlung und jenes mit der Inventarliste einzusehen.

Art. 8 (Verlust des Mitgliedsstatus) *Der Status des Mitglieds kann aus folgenden Gründen verlorengehen:*

- 1. Zahlungssäumigkeit von über einem Jahr, mit Beginn vom zweiten Monat des Vereinsjahres;*
- 2. Verlust einer jener Eigenschaften, aufgrund welcher die Aufnahme erfolgte;*
- 3. aufgrund eines Ausschlußbeschlusses des Ausschusses wegen festgestellter Unvereinbarkeitsgründen, wegen Verstoßes gegen Bestimmungen und Pflichten der vorliegenden Satzung und wegen anderer Gründe, die Unwürdigkeit zu Folge haben; zu diesem Zweck überprüft der Ausschuß innerhalb des ersten Monats des Vereinsjahres die Liste der Mitglieder.*

Art. 9 (Vereinsorgane) *Die Vereinsorgane sind:*

- *die Mitgliederversammlung*
- *der Ausschuß*
- *der Präsident*
- *der Vizepräsident*
- *der Generalsekretär*

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10 (Teilnahme an der Mitgliederversammlung) *Der Verein hat in der Mitgliederversammlung sein souveränes Organ.*

Jedes Mitglied, sowie auch vorübergehende Teilnehmer haben das Recht, sei es an ordentlichen wie auch an außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr innerhalb 31. Mai einberufen, um den Jahresabschluß zu genehmigen, eventuell vakante Ämter neu zu besetzen und um den Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung kann, sei es in ordentlicher, wie auch in außerordentlicher Sitzung, einberufen werden:

- *auf Beschluß des Vorstandes;*
- *auf Antrag an den Präsidenten von mindestens einem Drittel der Mitglieder.*

Art. 11 (Einberufung der Mitgliederversammlung) *Die Mitgliederversammlung, sei es in ordentlicher wie auch in außerordentlicher Sitzung, muß mindestens 15 Tage vorher telefonisch, via Fax oder via e-mail und mittels Anschlagens der Benachrichtigung der Einberufung am Sitz des Vereins, einberufen werden.*

Art. 12 (Beschlußfähigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eins der Mitglieder anwesend sind.

In zweiter Einberufung ist sie, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, immer beschlußfähig.

Den Vorsitz führt der Präsident des Vereins oder, in seiner Abwesenheit, eine von der Mitgliederversammlung zu ernennende Person.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom amtierenden Generalsekretär oder, in seiner Abwesenheit und nur für diese Mitgliederversammlung, von einer vom Präsidenten der Mitgliederversammlung unter den Anwesenden ausgewählten Person, verfaßt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, sei es in erster wie auch in zweiter Einberufung, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und nur für die Satzungsabänderungen.

Bei Stimmengleichheit stimmt die Mitgliederversammlung sofort ein zweites Mal ab.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann beschlußfähig, wenn dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt, sei es in erster wie auch in zweiter Einberufung, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und nur für die Satzungsabänderungen.

Die Beschlüsse, die unter Einhaltung der Satzung gefaßt worden sind, binden alle Mitglieder, auch jene, die abwesend waren, dagegen gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben.

Art. 13 (Form der Abstimmung der Mitgliederversammlung) *Die Mitgliederversammlung stimmt normalerweise durch Handzeichen ab; bei besonders wichtigen Themen oder namentlichen Erwähnungen kann der Präsident eine geheime Abstimmung anordnen. Die Stimmabgabe durch eine Vollmacht ist nicht erlaubt.*

Art. 14 (Aufgaben der Mitgliederversammlung) *Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:*

- *in ordentlicher Sitzung:*
 1. *über den Jahresabschluß, den Haushaltsplan und die Berichte des Ausschusses zu diskutieren und darüber zu beschließen;*
 2. *Bestellung des Ausschusses, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Genralsekretärs;*
 3. *auf Vorschlag des Ausschusses legt sie die Höhe der Anteile für die Aufnahme und der Mitgliedsbeiträge, sowie die Strafen für verspätete Einzahlungen, fest;*
 4. *sie legt die großen Leitlinien des Vereins und dessen Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen seiner Zuständigkeiten fest;*
 5. *sie entscheidet über alle Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung, die ihr vom Ausschuß vorgelegt werden.*
- *in außerordentlicher Sitzung:*
 1. *sie beschließt die Auflösung des Vereins;*
 2. *sie beschließt die Abänderung der Satzung;*
 3. *sie beschließt die Auflösung des Vereinssitzes;*
 4. *sie entscheidet über alle Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung, die ihr vom Ausschuß vorgelegt werden.*

AUSSCHUSS

Art. 15 (Aufgaben des Ausschusses) *Der Ausschuß ist das frei wählbare Verwaltungsorgan.*

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- 1. er entscheidet über Modalitäten der Durchführung der Vereinsziele und der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Richtlinien und wird zu diesem Zweck selbständig tätig;*
- 2. er verfaßt den Haushaltsplan und den Jahresabschluß, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist;*
- 3. er entscheidet über jede Vermögens- und Finanzhandlung, die über die ordentliche Verwaltung hinausgeht;*
- 4. er gibt Gutachten ab über Fragen, die ihm vom Präsidenten oder von mindestens zwei der anderen Mitglieder unterbreitet werden;*
- 5. er kontrolliert und korrigiert am Anfang eines jeden Vereinsjahres die Listen der Mitglieder und überprüft zu diesem Zweck, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme eines jeden einzelnen Mitgliedes noch bestehen. Anderenfalls trifft er geeignete Maßnahmen;*
- 6. er überprüft das Fortbestehen der obengenannten Voraussetzungen jedesmal, wenn es notwendig ist;*
- 7. er entscheidet über die Anträge für die Aufnahme neuer Mitglieder;*
- 8. er entscheidet über die Mitwirkung und die Teilnahme des Vereins an Körperschaften und an öffentlichen und privaten Institutionen die für die Tätigkeit des Vereins von Interesse sind und ernennt zu diesem Zweck aus den Reihen der Mitglieder die Vertreter. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit, auf der Grundlage der Anzahl der Anwesenden. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.*

Art. 16 (Zusammensetzung des Ausschusses) *Der Ausschuß setzt sich aus fünf bis elf Vereinsmitgliedern zusammen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden. Den Vorsitz führt der Präsident des Vereins oder ein von ihm beauftragtes Mitglied.*

Der Ausschuß bleibt drei Jahre im Amt und darüber hinaus, bis die ordentliche Mitgliederversammlung die Vereinsämter neu bestellt.

Am Ende des Mandats können die Ausschußmitglieder im Amt bestätigt werden.

Zwischen den Mitgliederversammlungen und im Fall von Rücktritt, Tod, Verfall oder anderen Verhinderungen eines oder mehrerer Ausschußmitglieder, sofern davon weniger als die Hälfte betroffen ist, hat der Ausschuß die

Möglichkeit — mittels Kooptation — sich bis zur satzungskonformen Mindestanzahl zu vervollständigen.

Art. 17 (Sitzungen des Ausschusses) *Der Ausschuß tritt, immer in erster Einberufung, auf Antrag des Präsidenten oder dreier Ausschußmitglieder zusammen.*

An den Sitzungen nimmt der Generalsekretär teil.

In Abwesenheit desselben werden dessen Funktionen von einem, vom Präsidenten ernannten, Ausschußmitglied wahrgenommen.

Die Sitzungen des Ausschusses müssen mindestens drei Tage vorher telefonisch, mittels Fax oder e-mail oder mittels Anschlagens der Benachrichtigung der Einberufung im Sitz des Vereins, einberufen werden. Die Ausschußmitglieder müssen ein Formular abgeben, in welchem sie die erfolgte Benachrichtigung mitteilen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind gültig, sofern die Mehrheit der Ausschußmitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt der Präsident oder, in seiner Abwesenheit, ein von den Anwesenden ausgewähltes Ausschußmitglied.

Die Sitzungen und die Beschlüsse des Ausschusses werden protokolliert und vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet.

DER PRÄSIDENT

Art. 18 (Aufgaben des Präsidenten) *Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn in jeder Beziehung gegenüber Dritten und vor Gericht.*

Der Präsident unterzeichnet die Rechtshandlungen des Vereins, die diesen gegenüber den Mitgliedern und gegenüber Dritten verpflichten.

Aufgabe des Präsidenten ist es vor allem, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zu leiten.

Der Präsident kann einem oder mehrerer Ausschußmitglieder Teile seines Aufgabenbereiches vorübergehend oder auf Dauer übertragen.

Art. 19 (Wahl des Präsidenten) *Der Präsident wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt drei Jahre im Amt und darüber hinaus, bis die Mitgliederversammlung die Vereinsämter neu bestellt.*

Bei Rücktritt oder schwerer Verhinderung — festgestellt durch den Ausschuß — übernimmt der Vizepräsident seine Funktionen. Falls auch der Vizepräsident sich in der gleichen Lage befände, ernennt der Ausschuß einen Präsidenten pro-tempore bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

DER GENERALSEKRETÄR

Art. 20 (Der Generalsekretär des Vereins) *Der Generalsekretär des Vereins wird vom Ausschuß für drei Jahre aus den eigenen Reihen oder aus den*

Reihen der Mitglieder bestellt. Er erledigt Geschäfte die unter die ordentliche Verwaltung fallen, unterzeichnet den laufenden Schriftverkehr und behandelt alle anderen Aufgaben, die ihm vom Präsidenten übergeben werden. Er nimmt an den Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung teil.

Der Sekretär erledigt die ordentlichen Geschäfte, unterzeichnet den laufenden Schriftverkehr und kümmert sich um jede andere Aufgaben, die ihm von der Präsidentschaft übertragen wird. Er nimmt an den Sitzungen des Ausschusses und an der Mitgliederversammlung teil.

Der Generalsekretär hat vor allem die Aufgabe, dauerhaften Kontakt zu öffentlichen und privaten Ämtern, zu Körperschaften und Organisationen, die für den Verein und dessen Tätigkeit wichtig sind, zu pflegen.

FINANZEN UND VERMÖGEN

Art. 21 (Einnahmen des Vereins) *Der Verein hat folgende Einnahmequellen:*

- 1. die von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzte Einschreibgebühr, die bei der Aufnahme an den Verein zu zahlen ist;*
- 2. ordentliche Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses festgesetzt werden und für Mitglieder gelten, die besondere Dienste des Vereins in Anspruch nehmen;*
- 3. freiwillige Spenden der Mitglieder;*
- 4. Beiträge der öffentlichen Verwaltung, von lokalen Körperschaften, Kreditinstituten und von Körperschaften im Allgemeinen;*
- 5. Unterstützungsbeiträge, Schenkungen und Nachlässe von Dritten oder von anderen Vereinen.*

Art. 22 (Beitragszeitraum) *Die Einschreibgebühr ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, für das ganze laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Mitglieder, die vom Verein austreten oder auf andere Weise nicht mehr dem Verein angehören sind trotzdem verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das ganze laufende Kalenderjahr einzuzahlen.*

Art. 23 (Rechte der Mitglieder am Vereinsvermögen) *Das Mitglied, das aus irgendeinem Grund nicht mehr dem Verein angehört, verliert alle Rechte am Vereinsvermögen.*

Art. 24 *Am Ende eines jeden Vereinsjahres verfaßt der Ausschuß die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen Begleitbericht. Sie muß von der Mitgliederversammlung innerhalb 31. Mai genehmigt werden.*

Es ist verboten, auch auf indirekte Weise, Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Fonds, Rücklagen oder Kapital während des Bestehens des Vereins auszuzahlen, es sei denn, die Auszahlung oder Verteilung ist vom Gesetz vorgesehen.

SCHLUß- UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 25 (Auflösung und Liquidation) *Im Fall der Auflösung - aus welchen Gründen auch immer - ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.*

Der aus der Liquidation hervorgegangene Nettobetrag wird einem Verein mit ähnlichem Vereinszweck oder für öffentliche Aktivitäten und nach Anhörung des Kontrollorgans gemäss Art. 3, Abs. 190 des Gesetzes vom 23 Dezember 1996, Nr. 662 und unbeschadet einer anderslautenden gesetzlichen Bestimmung, zugewiesen.

Art. 26 (Interne Verordnungen) *Zur Durchführung der vorliegenden Satzung und für Detailbestimmungen können vom Ausschuss ausgearbeitete, interne Verordnungen erlassen werden.*

Art. 27 *Die vorliegende Satzung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung abgeändert werden.*

Art. 28 (Verweis) *Alles was nicht in der vorliegenden Satzung geregelt ist, wird durch das Gesetz und die allgemeinen Prinzipien der italienischen Rechtsordnung geregelt.*